

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldeck – Lange Äcker“
(Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b
BauGB); Förmliches Verfahren gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 02.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldeck – Lange Äcker“ beschlossen, für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 136, 136/8 und 136/9, Gemarkung Waldeck, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die zur Ausweisung vorgesehene Grundstücksfläche hat eine Größe von ca. 5.300 m² (räumlicher Geltungsbereich) und beinhaltet Flächen für 5 Bauparzellen mit Erschließungsanlagen. Die überbaubare Grundfläche liegt somit deutlich unter 10.000 m². Das Bebauungsplangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.



Die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt gem. § 13 b BauGB. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02. August 2021 wird hiermit öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan kann aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Die Planung in der Fassung vom 02.08.2021 kann in der Zeit vom **20.08. bis einschließlich 20.09.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Zimmer EG012, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können gleichzeitig auf der Homepage der Stadt Kemnath unter: <https://kemnath.de/zielgruppen/bauherren/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung, über den Bebauungsplan „Kreuzwiese“ der Stadt Kemnath, unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kemnath den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Kreuzwiese“ der Stadt Kemnath nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://kemnath.de/zielgruppen/bauherren/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgaben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kemnath, 08.07.2021

Katharina Hage

Katharina Hage
Dritte Bürgermeisterin

